

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Aufgedeckte Fälle von Geldwäsche im Immobilienhandel

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Prüfungen fanden seit 2014 nach dem Geldwäschegesetz bei Gewerbetreibenden nach § 34c Gewerbeordnung statt?
2. Welche Kosten wurden durch diese Prüfungen innerhalb der Regierungspräsidien verursacht?
3. In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Jahren, seit 2014 konnte Geldwäsche nachgewiesen werden und in welcher Höhe und wie viele Fälle davon gehen auf Prüfungen von Gewerbetreibenden nach § 34c der Gewerbeordnung zurück?
4. Welche Strafzahlungen, aufgeschlüsselt nach Geprüften und Kunden der Geprüften die tatsächlich Gelder über eine Immobilientransaktion gewaschen haben, wurden verhängt?
5. Wie viele Personen wurden, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Straftat behördlich erkannt wurde, seit 2014 jeweils zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung auf Grundlage dieser Prüfungen verurteilt bzw. entzogen sich durch Flucht oder einen Aufenthalt im Ausland einem Haftbefehl?
6. Wie gliedern sich die Verurteilten und Flüchtigen in Bezug auf das Jahr in dem die Straftat behördlich entdeckt wurde nach Wohnort im Inland bzw. Ausland, Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft?

16.7.2024

Klauß AfD

Begründung

Diese Kleine Anfrage soll aufhellen, inwieweit durch die bestehenden Geldwäschegesetze auch tatsächliche Fälle dieser Straftat, mit welcher strafrechtlichen Konsequenz aufgedeckt wurden.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. August 2024 Nr. IM3-0141.5-465/25/9 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Prüfungen fanden seit 2014 nach dem Geldwäschegesetz bei Gewerbetreibenden nach § 34c Gewerbeordnung statt?

Zu 1.:

§ 34c der Gewerbeordnung (GewO) umfasst die Geschäftsbereiche von Immobilienmaklern, Darlehensvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern und Wohnimmobilienverwaltern. Aus dieser Gruppe sind sowohl die Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten [Geldwäschegesetz – GwG]) als auch die Bauträger (als Güterhändler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG klassifiziert) Verpflichtete im Sinne des GwG, die in Baden-Württemberg einer geldwäscherechtlichen Aufsicht durch die Regierungspräsidien unterliegen.

Im Rahmen der diesen nach § 50 Nummer 9 GwG obliegenden Aufsichtstätigkeit führten die vier Regierungspräsidien seit 2014 bis zum 31. Juli 2024 (Stichtag) insgesamt 306 geldwäscherechtliche Prüfungen bei Immobilienmaklern durch. Für den Bereich der Bauträger kann keine spezifische Angabe erfolgen, da diese statistisch gemeinsam mit den übrigen Güterhändlern, bspw. von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen, Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, erfasst werden.

2. Welche Kosten wurden durch diese Prüfungen innerhalb der Regierungspräsidien verursacht?

Zu 2.:

Die geldwäscherechtlichen Prüfungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Regierungspräsidien sind präventiver Natur und verursachen, abgesehen von den für den Betrieb der Aufsichtsbehörden anfallenden Personal- und Ausstattungskosten, keine zusätzlichen Kosten. Detaillierte Daten zum Personal- und Zeitaufwand für jede einzelne Prüfung werden nicht erhoben, sodass auch kein prozentualer Anteil der jährlich anfallenden Personal- und Ausstattungskosten angegeben werden kann, die auf die geldwäscherechtlichen Prüfungen von Immobilienmaklern entfallen würden.

3. In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Jahren, seit 2014 konnte Geldwäsche nachgewiesen werden und in welcher Höhe und wie viele Fälle davon gehen auf Prüfungen von Gewerbetreibenden nach § 34c der Gewerbeordnung zurück?

Zu 3.:

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik wurden von 2014 bis einschließlich 2023 insgesamt 1 470 Personen von einem baden-württembergischen Strafgericht

rechtskräftig wegen Geldwäsche verurteilt. Die nach Jahren aufgeschlüsselten Verurteiltenzahlen lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Anzahl der Verurteilten
2014	117
2015	115
2016	132
2017	117
2018	115
2019	110
2020	142
2021	168
2022	203
2023	251

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die bundeseinheitliche Strafverfolgungsstatistik die innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilten Personen nur einmal mit dem nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmenden schwersten Delikt erfasst. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Verurteilungen auch wegen Geldwäsche gegeben hat, die statistisch als Verurteilung nach einer anderen Strafnorm erfasst wurden. Sie sind in den aufgeführten Zahlen nicht enthalten und auch anderweitig nicht ermittelbar.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In der Strafverfolgungsstatistik findet keine differenzierte Erfassung der Verurteilungen wegen Geldwäsche nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Geldwäsche bezog, oder nach dem Ursprung der Erkenntnisgewinnung statt.

4. Welche Strafzahlungen, aufgeschlüsselt nach Geprüften und Kunden der Geprüften die tatsächlich Gelder über eine Immobilientransaktion gewaschen haben, wurden verhängt?

Zu 4.:

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 2 erwähnt, verfolgen die geldwäscherechtlichen Prüfungen einen präventiven Ansatz und dienen somit nicht der Feststellung von Geldwäschetaten. Sollte im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Regierungspräsidien der Verdacht einer möglichen Geldwäsche im Zusammenhang mit dem geprüften Unternehmen aufkommen, so sind die Regierungspräsidien verpflichtet, eine Verdachtsmeldung nach § 44 GwG an die Financial Intelligence Unit (FIU) abzugeben. Daher können aus Sicht der Aufsichtsbehörden keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

Sofern der Begriff „Strafzahlungen“ auch Geldstrafen umfassen sollte, liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor. In der Strafverfolgungsstatistik werden Verurteilungen wegen Geldwäsche im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen nicht gesondert erfasst.

5. *Wie viele Personen, wurden, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Straftat behördlich erkannt wurde, seit 2014 jeweils zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung auf Grundlage dieser Prüfungen verurteilt bzw. entzogen sich durch Flucht oder einen Aufenthalt im Ausland einem Haftbefehl?*
6. *Wie gliedern sich die Verurteilten und Flüchtigen in Bezug auf das Jahr in dem die Straftat behördlich entdeckt wurde nach Wohnort im Inland bzw. Ausland, Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht nach dem Ursprung der Erkenntnisgewinnung differenziert. Auch im Übrigen findet eine statistische Erfassung nicht statt.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär